



Satzung der Stadt Rodalben über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen gem. § 47 Abs. 4 LBauO (Stellplatzablösesatzung)

vom 07. Januar 2013

Der Stadtrat der Stadt Rodalben hat am 15. November 2012 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch § 142 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 319) sowie des § 47 Abs. 4 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365, BS 213-1), Zuletzt geändert durch § 47 des Gesetzes vom 9. März 2011 (GVBl. S. 47) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Voraussetzung und Wirkung der Ablösung

- (1) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich oder ist sie auf Grund einer Satzung nach § 88 Absatz 3 LBauO untersagt oder eingeschränkt, so kann die Bauherrin oder der Bauherr, wenn die Stadt Rodalben zustimmt, seine Stellplatzverpflichtung nach § 47 Absatz 1 - 3 LBauO auch dadurch erfüllen, dass er/sie an die Stadt Rodalben einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlt.
- (2) Die Stadt Rodalben wird den Geldbetrag nach den Vorgaben des § 47 Absatz 5 LBauO verwenden.
- (3) Ein Rechtsanspruch des Bauherrn auf Ablösung seiner Stellplatzverpflichtungen besteht nicht.
- (4) Im Falle der Ablösung erwirbt der Bauherr durch Zahlung des hierfür festgesetzten Ablösebetrages keine Nutzungsrechte an bestimmten Stellplätzen noch Ansprüche am Miteigentum von öffentlichen Anlagen.

§ 2

Zahl der notwendigen Stellplätze

Die Zahl der notwendigen Stellplätze richtet sich nach der Art und Zahl der vorhandenen und zu erwartenden Kraftfahrzeuge der Benutzer und der Besucher. Die Zahl der notwendigen Stellplätze wird bei Prüfung des Bauantrages bzw. Antrages auf Nutzungsänderung festgelegt. Dabei sind die Richtzahlen für die Ermittlung des Stellplatzbedarfs nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen in der jeweils gültigen Fassung zugrunde zu legen.

§ 3

Festsetzung der Gebietszone

Das gesamte Stadtgebiet ist eine Gebietszone.

§ 4

Festsetzung, Höhe und Fälligkeit der Ablösebeträge

- (1) Zur Ablösung der Stellplatzverpflichtungen gem. § 1 Absatz 1 kann die Stadt Rodalben auf der Grundlage des § 47 Absatz 4 LBauO Ablösebeträge bis zu 60 % der durchschnittlichen Herstellungskosten der Parkeinrichtungen, einschließlich der Kosten des Grunderwerbs erheben.
- (2) Die Höhe des Geldbetrages je Stellplatz oder Garage wird auf **2.250 €** festgesetzt, dies entspricht einem Satz von **60 v. H.** der durchschnittlichen Herstellungskosten der Parkeinrichtungen einschließlich der Kosten des Grunderwerbs.
- (3) Die Zahlung der Ablösebeträge wird mit Beginn der Bauarbeiten durch den Bauherrn fällig.
- (4) Die Höhe der Ablösebeträge nach Absatz 2 ist bei Bedarf der allgemeinen Preissteigerung, nach dem Baupreisindex des Statistischen Bundesamtes anzupassen.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in der Wochenzeitung „Gräfensteinbote“ in Kraft.
- (2) Die Satzung der Stadt Rodalben über die Höhe des Geldbetrages je Stellplatz oder Garage nach § 45 Absatz 4 Landesbauordnung (LBauO) vom 28.11.1995 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Rodalben, 07. Januar 2013

Wilhelm Matheis
Stadtbürgermeister